



Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|-------------|--|--|
| Art. 29 (a) | Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, Saisonale Faktoren, etc.) | <p>Siehe das Preisblatt der NEL Gastransport GmbH 2020</p> <p>Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist NGT auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-18/612 (Festlegung „MARGIT“).</p> |
| Art. 29 (b) | Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung) | <p>Siehe das Preisblatt der NEL Gastransport GmbH 2020</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-18/612 (Festlegung „MARGIT“) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 5 der Festlegung MARGIT beschrieben.</p> <p>Die zugrundeliegenden historischen Daten zu den faktischen Unterbrechungen der unterbrechbaren Kapazitäten wurden im Rahmen der MARGIT-Konsultation veröffentlicht und können hier bezogen werden.</p> <p>Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderen Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (Festlegung „BEATE 2.0“, Abschnitt 3.2) festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit <i>Pro</i> aus den Daten der letzten drei Jahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes nach der folgenden Formel abgeleitet:</p> $Pro = \frac{\sum_{t=1}^T [(K)_u]_t}{\sum_{t=1}^T [(K)_v]_t} + 10\%.$ <p>$(K)_u$ beschreibt die am Tag t maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität und $(K)_v$ beschreibt die am Tag t vermarktete unterbrechbare Kapazität. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf</p> |



Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

| | | |
|---|---|---|
| | | <p>volle Prozent aufgerundet und enthält einen Sicherheitsaufschlag von 10%, der die Prognoseunsicherheit abbildet. Der anzuwendende Abschlag entspricht der Unterbrechungswahrscheinlichkeit und ist unabhängig von der Produktlaufzeit.</p> <p>Die zur Berechnung des Abschlags benötigten Daten (Vermarktung und Unterbrechung unterbrechbarer Kapazität) können auf der ENTSOG Transparenzplattform bezogen werden.</p> |
| Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode | | |
| Art. 30 (1)(a) | Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern | Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell enthalten. |
| Art. 30 (1)(b)(i) | Informationen zu den zulässigen Erlösen | Die zulässigen Erlöse der NGT für 2020 betragen: 40.733.927 € |
| Art. 30 (1)(b)(ii) | Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse | Die zulässigen Erlöse wurden entsprechend den Vorgaben gemäß § 4 ARegV angepasst. |
| Art. 30 (1)(b)(iii) | Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des regulierten Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, operative Ausgaben, Anreizmechanismen | Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2015: 508.931.174 € |
| | | Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2015: 27.536.724 € |
| | | Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt. |
| | | Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes vorgesehen. Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben. |
| | | Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen: |



Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

| | | |
|--|--|---|
| | <p>und Effizienzziele, Inflationsindizes</p> | <p>I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 110.393 €</p> <p>II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 817.596 €</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 10.786.569 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 25.455 €</p> <p>VI. Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</p> <hr/> <p>Operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2015: 14.961.440 €</p> <hr/> <p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode wurde auf 0,49% festgelegt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert der NGT beträgt 100 %.</p> <hr/> <p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2020 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2018: 103,8</p> |
|--|--|---|

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

| | | |
|-------------------------|---|--|
| Art. 30 (1)(b)(iv,v) | Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungs-entgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung | Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2020 betragen für NGT: 40.509.503 €. Die Erlöse aus Fernleitungsentgelten für 2020 erhöhen sich zudem um eine Summe für Ausgleichszahlungen gem. der Festlegung BK9-18/607 der Bundesnetzagentur, welche im Rahmen der Anwendung eines einheitlichen Briefmarkenentgeltes im Marktgebiet erlassen worden ist. Die Summe der von NGT an andere Fernleitungsnetzbetreiber zu zahlenden Ausgleichsbeträge beträgt für 2020 7.890.258 € |
| | | Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätentgelte |
| | | Entry-Exit-Split im Marktgebiet GASPOOL: 40,02 % Einspeisung 59,98 % Ausspeisung |
| | | Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet GASPOOL: 66,03% Systeminterne Nutzung 33,97% Systemübergreifende Nutzung. Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde erstmalig der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für die Marktgebiete Net Connect Germany (BK9-18/610-NCG) und GASPOOL (BK9-18/611-GP) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht. |
| Art. 30 (1)(b)(vi) | Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode | Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2018: 34.905.702 € |
| | | Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2018: der Saldo des Regulierungskontos wurde noch nicht durch die Bundesnetzagentur bestätigt. |
| | | Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2018 wird im Jahr 2019 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden drei Kalenderjahre ausgeglichen. |



Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

| | | |
|---------------------|--|--|
| | | Regulierungskontospezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht. |
| Art. 30 (1)(b)(vii) | Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags | Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird. |
| Art. 30 (1)(c) | Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung | Siehe das Preisblatt der NEL Gastransport GmbH 2020 Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT-GP/ REGENT-NCG die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet GASPOOL/Net Connect Germany bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. |
| | | <u>Berechnung Biogasumlage</u> Nach Tenorziffer 6 der Festlegungen REGENT-GP bzw. REGENT-NCG ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist ebenfalls dort und in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.09.2019 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2020 in Höhe von 196.503.618 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2020 in Höhe von 309.469.613 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,6350 €/(kWh/h)/a. |
| | | <u>Berechnung Marktraumumstellungsumlage</u> Nach Tenorziffer 5 der Festlegungen REGENT-GP bzw. REGENT-NCG ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist ebenso dort und in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.09.2019 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2020 in Höhe von |



Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

| | | |
|----------------|---|---|
| | | 179.168.392,21 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2020 in Höhe von 309.469.613 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,5790 €/(kWh/h)/a. |
| Art. 30 (2)(a) | Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten | <p>Die Entgelte der NGT sind im Jahre 2020 im Vergleich zur Vorperiode 2019 gestiegen. Der maßgebliche Grund dafür ist die im Jahr 2020 erstmals im Marktgebiet GASPOOL gemeinsam anzuwendende Referenzpreismethode der Briefmarke verantwortlich.</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der von den FNB gelieferten Daten die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode berechnet und in der Anlage 4 der Festlegungen REGENT-GP bzw. REGENT-NCG veröffentlicht. Hiernach wäre mit einem leichten Anstieg der Entgelte in den Jahren 2021 und 2022 zu rechnen. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.</p> |
| Art. 30 (2)(b) | Informationen zum im Tarifjahr 2020 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell | Vereinfachtes Entgeltmodell |